

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.
Norbert Kotscharnik
Silcherstr. 20

78549 Spaichingen

Gmund, 15. Mai 1998 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Zundelberg", 78543 Spaichingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. vom 13.12.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich hinsichtlich der Starts auf die Flurnummer 2237 oberhalb des ehemaligen Steinbruchs, die Flurnummern 1086, 906 und 907, (Übungsgelände) und hinsichtlich der Landungen auf die Flurnummern 2562, 2565, 2673, 2675/1/2, 2679, 2680, 2163, 2162, 1205, 1206, 1207, 1211, 1212, 1091, 1092, 1094, 901, 987, 989, 992/2, Gemarkung Spaichingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.05.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Verein hat in Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten einen in Sachen Vogelschutz kompetenten Naturschutzwart zu beauftragen, der die Auswirkungen und Einflüsse des Flugbetriebes auf die Avifauna des unterhalb der Startfläche "Waldberg" liegenden § 24 a-Biotopes beobachtet. Das Ergebnis dieser Beobachtungen ist dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde nach einem Zeitraum von zwei Jahren zuzuleiten.
2. Die im Bereich der Start- und Landeflächen befindlichen Biotopstrukturen dürfen durch den Flugbetrieb nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Startfläche "Waldberg" ist im Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten und dem Staatl. Forstamt Spaichingen einzurichten.
4. Die Errichtung von baulichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für erforderliche Sicherungs- und Absturzeinrichtungen.
5. Hecken-, Strauch- und Baumbestände dürfen nicht entfernt werden. Anderenfalls ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
6. Bis auf die erforderlichen Maßnahmen an der Startfläche "Waldberg" dürfen ohne vorherige Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde keine Maß-

nahmen zur Veränderung der Bodengestalt, Abgrabungen, Aufschüttungen, etc. vorgenommen werden.

7. Die Verkehrssicherungspflicht für die Startfläche, insbesondere an der Steinbruchkante, obliegt dem Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. Eine Verkehrssicherungspflicht der Stadt für das Startgelände besteht nicht. Die erforderlichen Abschränkungen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Verein auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.
8. Die Startfläche "Waldberg" darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Wettbewerbe oder Veranstaltungen sind nicht gestattet.
9. Zum Erreichen der Startfläche "Waldberg" darf die "Zundelbergsteige" nur mit einem Fahrzeug, das dem Verein selbst oder einem Vereinsmitglied gehört, maximal fünf mal pro Tag in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr befahren werden. Hierbei ist eine vom Staatl. Forstamt auszustellende Erlaubnis sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.
10. Unbefestigte Wege dürfen nicht befahren werden. Die Startfläche "Waldberg" darf nicht direkt angefahren werden. Das Fahrzeug ist an der Zundelbergsteige bzw. am Zundelberghüttenweg abzustellen.
11. Die Zufahrt zu den übrigen Start- und Landeflächen ist nur auf bituminös ausgebauten Feldwegstrecken zulässig. Eine Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Spaichingen einzuholen.
12. Die Beförderung der Flugschüler und Fluggeräte darf nur mit Fahrzeugen der drei im Verein tätigen Fluglehrer vorgenommen werden. Es darf jeweils nur eines dieser Fahrzeuge auf den Zu- und Abfahrtsstrecken unterwegs sein, um die Behinderung von Fußgängern und Landwirten auf ein Minimum zu beschränken.
13. Zu den im Talraum befindlichen Stromleitungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten. Der Abflug zu den Landeflächen hat rechtzeitig zu erfolgen, um mit ausreichender Höhe die Landeeinteilung durchzuführen. Vor dem ersten Flug sind die Piloten durch einen Fluglehrer in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
14. Die Erlaubnis gilt vorbehaltlich einer abschließenden Begutachtung durch einen DHV anerkannten Geländesachverständigen. Sollten weitere sicherheitstechnische Auflagen erforderlich sein, so gelten die im Gutachten aufgeführten Auflagen in Absprache mit dem DHV.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 13.12.1997 wurde durch den Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 07.01.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 17.03.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen die ursprünglich erhobenen Bedenken zurückgestellt werden. Insbesondere wurde darum gebeten, die Erlaubnis vorerst auf zwei Jahre zu befristen, um in diesem Zeitraum die Auswirkungen auf die Avifauna zu beobachten und zu überprüfen. Die vorgebrachten naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Stadt Spaichingen hat dem Antrag ebenfalls zugestimmt. Mit Datum des 24.04.1998 teilte die Stadt dem DHV das Einverständnis unter Vorbehalt von Auflagen mit.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 14.04.1997 nachgewiesen. Sollten noch weitere sicherheitstechnische Auflagen bei einer abschließenden Begutachtung notwendig werden, so gelten die in Absprache mit dem DHV aufgeführten Auflagen des Gutachtens.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.

Norbert Kotscharnik

Silcherstr. 20

78549 Spaichingen

Gmund, 15.05.1998 K/k

per Fax : 07731-887377

Flugbetrieb mit Hängegleitern am "Zundelberg" gem. § 25 LuftVG

Lieber Norbert Kotscharnik,
liebe Flugfreunde,

mit heutigem Datum kann endlich die Erlaubnis "Zundelberg" erteilt werden. Wir wünschen Euch beim Fliegen viel Erfolg und einen sicheren Betrieb.

Waldemar Obergfell wird die Flächen Anfang Juni abschließend begutachten. Sollten noch weitere Auflagen notwendig werden, werden diese aufgenommen. Originalerlaubnis und Rechnung gehen Euch in den nächsten Tagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb